

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Acht und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Acht und Dreyßigste Titul.

Hoff- Gerichts - Taxa und Belohnung.

DAmit die Partheyen wissen mögen/ was o-
der wie viel Sie für Aufbringung der Proceßsen/
Copeyen und anders/ an Unserm Hoff- Gericht ge-
ben und bezahlen sollen/ seind dieselbige/ nachfolgend
der massen taxirt und gemäßiget.

Leggelt /in gemeinen Sachen/ Zween Gulden.

Ist aber die Sache einer sonderbaren Importanz, oder umb
ein namhafte Summa zuthun/ oder sonsten grosse Mühe erfor-
dern thäte/ mag die Taxa des Leggels/ je nach gestaltsame der
Umständen/ erhöhet werden.

Für ein jede Citation und Ladung/ Ein halben Gulden.

Für ein Compulsorial, Ein Ort.

Für eine Inhibition, Ein Ort.

Für einen Arrest, Ein halben Gulden.

Für eine Commission, Ein Gulden.

Für eine Denunciation, Ein Ort.

Für eine Certification, Ein Ort.

Für die General-Ladung der Zeugen/ Ein Ort.

Für ein Tagzettel zu schreiben / Vier Kreuzer.

Von einem Zeugen zuverhören/ Ein halben Gulden.

Für ein Instrument zu transsumiren/ Ein Ort.

Von andern Documenten / als Rechnungen / Acten/
Missiven/ ic. zu transsumiren/ von jedem Blat Sechs Kreuzer.

Für ein Compafs- Brieff/ Ein halben Gulden.

In Ehesachen pro Citatione Edictali, da deren drey ge-
fertigt/ für jedwedere/ Ein halben Gulden.

Von Copeyen Commissionis, Articulorum und andern/
so den Partheyen zugeschickt werden / für jedes Blat/ Drey
Kreuzer.

Dem Commissario jedes Tags/ welchen Er/ wegen Ver-
sichtung des Examinis, von Haus gezogen/ Ein Gulden.

Dem Adjuncto halb so viel.

Für die Collation jedes Tags/ Ein Gulden.

Das

Das Examen zu mundiren / für jedes Blat / so es volle Blätter / drey / sonst zween Kreüger.

Von Belohnung der Procuratoren.

Für ein Supplication zu stellen / Ein Ort.

Für den ersten Reces, Ein Ort.

Für ein jeden Gewalt / Ein halben Gulden.

Für Eingebung des Klag-libells, Ein Ort.

Für die Litis contestation, Ein Ort.

Von einer namhafften Interlocutoria pro ipsis lata, Ein Ort.

Von einem gemeinen Bescheid / Neün Kreüger.

Von einem Reces, so wider die Ordnung gehalten / und derowegen verworffen / oder da sonst nur ad proximam, oder sich in des Gegentheils schriftlichen Reces zuersehen gebetten wird / Nichts.

Von einer final Submission, Ein Ort.

Pro sententia definitiva vel habente vim definitivæ, Ein halben Gulden.

Für ein jedes Blat der Copien / Zween Kreüger.

Für Missiven und andere extraordinari-Arbeit der Procuratorn, stehet zu des Hoff-Gerichts Ermässigung / nach Gelegenheit der Sachen / sonderlich wo solche in specie designirt, etwas zu taxiren.

Für die Ahrras ist nichts zu taxiren.

Designationes expensarum betreffend / stehen dieselbe gleichfalls in des Hoffgerichts Ermässigung.

Canzley Belohnung.

Labores Cancellariæ und sententiarum, werden bey den ordinari Hoff- und Ehegerichten sonderbar taxirt / je nach Wichtigkeit der Hauptsachen / und andern Beschaffenheiten.

Copey-Gelt / von jedwederm Blat / Ein Bagen.

Da aber die Partheyen / nach ergangenem Urthel / kein Urthel-Brieff oder Acta nemmen / desgleichen sich vor der End-urthel gütlich mit einander vergleichen / oder des Kriegs abstehen werden / sollen Sie doch die Canzley / umb gehabter Mühe und Arbeit / auff des Hoffgerichts mässigung / zu entrichten schuldig und verbunden seyn.

Und

Und nach dem die Brieffliche Urkunden in termino probandi originaliter, cum copia judicialiter, ein- und fürzubringen / auch durch Unsern Hoffgerichts-Secretarium zuvor auscultirt / und gegen dem Original collationirt und subscribirt werden / sollen von solcher Collation wegen / für ein jedes Blat bezahlt werden / Zwen Kreuzer.

Der

Neun und Dreyßigste Titul.

Wie die außgesprochene Urthel exequirt und vollstreckt werden soll.

Damit der Justitie jederzeit ein genügen geschehe / und dasjenige / was geurtheilt und erkennt / auch würcklich exequirt werde / wollen Wir / so ein Urthel an Unserm Hoff-Gericht gesprochen und ergangen / daß alsdann der obliegende Theil (im fall von solcher Urthel nit appellirt / oder aber wann appellirt / doch dieselbe nicht gestattet / oder so deren statt geben / folgendes deren renucijrt, die verlassen und defert worden) umb Execution an Unserm Hoff-Gericht anruffe / auch Executoriales und Urthels-Brieff begehre / die ihme dann auch alsobald und unverzüglich ertheilt / und in derselben dem Gegentheil / wider den die Urthel ergangen / bey einer gewissen Geltstraff / halb Uns / und das andere halb der obliegenden Parthey zubezahlen / mandirt werden solle / der gesprochenen Urthel in einer bestimpten Zeit zu pariren / oder wa Er das in benandter Zeit nicht thäte / sondern sich ungehorsam und säumig erzeigte / alsdann zu einer andern bestimpten Zeit an Unserm Hoff-Gericht zuerscheinen / zusehen und zuhören / sich umb solches ungehorsams willen in die ange-drohetete Pöen gefallen seyn / oder Ursach anzeigen / warumb das nicht beschehen solle.

s. i.

Wann nun also der verlustigte Theil / von wegen seines Ungehorsams / in die comminirte Pöen erkandt worden / So sollen Unser Hoff-Richter / Cansler / Räte und Besizer / der obliegenden Parthey / zu fernerer Vollziehung und Execution der Urthel / auch bezahlung der verwürckten Pöen / fernere arctiores executoriales und Gebots-Brieff / an Unsere Amptleuth
 K oder